

**4149/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 09.09.2002**

Bundeskanzler:

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Cap und Genossinnen haben am 8. Juli 2002 unter der Nr. 4107/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Praxis der Vergabe von Beratungs- und PR-Dienstleistungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte Ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Bei Dienstleistungsaufträgen ab einem geschätzten Vergabewert von derzeit € 162.293,- exkl. USt. (Schwellenwert) ist generell nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes vorzugehen. Das Bundesvergabegesetz ist so detailliert geregelt, dass es hierzu keiner näheren Richtlinien bedarf.

Dies gilt jedoch nicht für Dienstleistungen gemäß Anhang IV des Bundesvergabegesetzes, da für derartige Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. im Wesentlichen nur die Bekanntmachungs- und Rechtsschutzregelungen des Bundesvergabegesetzes gelten. Mangels darüber hinaus gehender Regelungen sind daher für die Durchführung von Vergabeverfahren in Bezug auf derartige Dienstleistungen weiterhin die vor dem Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes im Bund geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Auf Dienstleistungen gemäß Anhang IV zum Bundesvergabegesetz findet daher die ÖNORM A 2050 vom 30.3.1957 nach Maßgabe der hierzu von der Bundesregierung am 26.9.1978 beschlossenen und am 3.3.1981 und am 16.10.1990 ergänzten sowie am 1.7.1986 geänderten Richtlinien Anwendung (abgedruckt im Bundeshaushaltsrecht, Dr. Friedrich RODLER, Manz-Verlag, Seite 394 ff.). Nach diesen Richtlinien ist bei Arbeiten und Leistungen immaterieller Art die ÖNORM nur dann anzuwenden, wenn deren Wert ATS 10 Mio. (= € 726.728,34) übersteigt (siehe Kommentar Seite 398). Unterhalb dieser Betragsgrenze kann daher bei Beauftragung von immateriellen Leistungen, die dem Anhang IV des Bundesvergabegesetzes zuzuordnen sind, frei vorgegangen werden, wobei aber das EU-rechtliche Diskriminierungsverbot zu beachten ist.

Für Dienstleistungen gemäß Anhang III zum Bundesvergabegesetz findet unterhalb des Schwellenwertes gemäß § 13 Abs. 1 Bundesvergabegesetz die ÖNORM A 2050 vom 1.1.1993 Anwendung. Nach Punkt 1.4.2.2. dieser ÖNORM ist für die Vergabe von immateriellen Leistungen grundsätzlich das Verhandlungsverfahren (entspricht der freihändigen Vergabe nach der ÖNORM A 2050 vom 30.3.1957) anzuwenden. Gemäß Punkt 1.6.1. der ÖNORM A 2050 vom 1.1.1993 ist vor einem Verhandlungsverfahren der Kreis der möglichen Bewerber öffentlich zu erkunden, sofern keine ausreichende Marktübersicht besteht. Nach Punkt 1.5.3.2. ÖNORM A 2050 sind zu Vergleichszwecken entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes mehrere, in der Regel mindestens 3, verbindliche Angebote einzuholen.

Beratungs- und PR-Dienstleistungen sind stets als Immaterielle Leistungen anzusehen.

Die ÖNORM A 2050 vom 1.1.1993 ist diesbezüglich so detailliert geregelt, dass es hierzu grundsätzlich keiner näheren Richtlinien bedarf.

Zu Frage 5:

Seit dem 1.1.2002 ist im Bundeskanzleramt die Standardsoftware SAP/R3 im Haushaltsrecht und Rechnungswesen im Einsatz. Die Innenrevision hat über diese Software Zugriff zu allen im Zusammenhang mit den Beschaffungen durchgeführten haushaltsrechtlichen Bindungen und Zahlungen. Eine ausdrücklich angeordnete Vorkontrolle findet nicht mehr statt. Dafür wird die Revisionsabteilung in einem verstärktem Ausmaß nachprüfend tätig sein.

Zu Frage 6:

Vorauszuschicken ist, dass der Begriff "Beratungs- und PR-Dienstleistungen" nicht eindeutig definiert ist. Beratungsverträge des Ressorts seit 4.2.2000 waren Gegenstand der parlamentarischen Anfrage 3394/J vom 13.2.2002. Im Lichte dieser Fakten und vor dem Hintergrund der vorliegenden Anfrage gehe ich davon aus, dass sich diese Frage nur auf solche Beratungs- und PR-Dienstleistungen bezieht, die für mich, den Staatssekretär im Bundeskanzleramt oder für eines der beiden Kabinette erbracht worden wären.

Dazu teile ich mit, daß derartige Leistungen nicht erfolgt sind.